Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 7

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 7

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 31. März 1941.

Inhalt.

Gesetz: III. Nachtrag zum Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1939 (GVBl. S. 181).

Gesetz

(vom 24. März 1941)

III. Nachtrag zum Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1939

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 181).

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Außer den im Haushaltsplan durch Vermerke bereits gekennzeichneten Fällen können bei folgenden übertragbaren oder hiermit für übertragbar erklärten Ausgabeansätzen in Höhe von Mehreinnahmen bei den jeweils daneben aufgeführten Einnahmeansätzen Mehrausgaben geleistet werden:

Ausgabeansatz		Einnahmeansatz	
Kap. 103 Tit. 500	60 000 RM	Kap. 103 Tit. 90	60 000 RM
Kap. 103 Tit. 501	1 002 000 RM	Kap. 103 Tit. 91	850 000 RM

(2) Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können aufgrund eines Haushaltsvermerks oder der Vorschrift in Absatz 1 bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1939 in Kraft.

(2) Mit dem Vollzug des Gesetzes wird der Finanz- und Wirtschaftsminister beauftragt.

Karlsruhe, den 13. März 1941.

Das Staatsministerium.

Köhler

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 24. März 1941.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.